

RS UVS Salzburg 2006/06/21 35/10095/2-2006th

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2006

Rechtssatz

Eine Schließung nach §360 Abs4 GewO ist grundsätzlich auch bei einer genehmigten Betriebsanlage bei Auflagenverstößen nicht ausgeschlossen. Voraussetzung ist das Vorliegen einer konkreten im Einzelfall gegebenen Gefahr, wobei davon noch nicht gesprochen werden kann, wenn sie nur nach den allgemeinen Erfahrungen nicht ausgeschlossen werden kann (vgl Grabler/Stolzlechner/ Wendl, GewO, 2. Aufl., RZ 40f zu § 360).

Schlagworte

Betriebsanlage, Schließung einer Betriebsanlage, Auflage, konkrete Gefahr

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at